

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 9. Mai 2022

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 74 Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen 154
 - 75 Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Zurückweisung des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern – NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich“ vom 15.02.2022 157
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 76 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow 158
 - 77 Bekanntmachung der Stadt Jerichow - 3. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung

- gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Jerichow, OT Roßdorf 159
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land**2. Amtliche Bekanntmachungen**

74

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von positiv getesteten Personen

1. Personen, bei denen eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes abzusondern (sogenannte häusliche Quarantäne).
2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für positiv getestete Personen am Datum der Abnahme des Erstnachweises und endet nach 5 Tagen ohne abschließenden Test.

Nach Beendigung der Isolation wird den betroffenen Personen dringend empfohlen, eine (Selbst-)Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigen-Schnelltest (wiederholend) durchzuführen und sich in dieser Zeit einer freiwilligen Selbstisolation zu unterziehen, bis der Test negativ ist.

3. Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG, die sich nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung oder aufgrund einer Einzelanordnung des Gesundheitsamtes des Landkreises Jerichower Land in häuslicher Quarantäne befinden, dürfen ihre Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung nur wiederaufnehmen, soweit ein frühestens am Tag 5 bei Ihnen abgenommener PCR-Test oder ein zertifizierter Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist und soweit 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Arbeitgeber zu übermitteln. Der Nachweis muss an das Gesundheitsamt übermittelt werden (Hygiene@lkjl.de). Das Ergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Quarantäne vorliegen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Quarantäne für 2 Tage fortgesetzt und dann erneut getestet. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30, der dem Nachweis einer geringen Viruslast genügt, ist für die „Freitestung“ zulässig.
4. Während der angeordneten häuslichen Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung bzw. den ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereich ihres Wohngrundstückes ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Jerichower Land zu verlassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Jerichower Land. Für Testungen auf SARS CoV-2 und für sonstige, vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf die Wohnung allein zu diesem Zweck verlassen werden.
5. Den betroffenen Personen ist es ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren.
6. Diese Anordnungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Einzelentscheidungen durch das Gesundheitsamt sind möglich.

II. allgemeine Verhaltensempfehlungen für Kontaktpersonen

Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören (Kontaktpersonen) und weiteren engen Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, für die Dauer von 5 Tagen selbstständig ihre Kontakte zu

reduzieren (v.a. für Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf). Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (Selbst-)Testung mit Antigen-Schnelltest dringend empfohlen.

III. Testpflicht für bestimmte Kontaktpersonen

Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, sind verpflichtet, sich täglich mittels Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäure-Amplifikationstest (NAAT) vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5 zu testen.

IV. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

V. Kontaktaufnahme zum Landkreis Jerichower Land

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Jerichower Land Auskunft geben. Diese erreichen Sie wie folgt:

- unter den Telefonnummern
 - 03921 949-5300
 - 03921 949-5353
- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)
 - Gesundheitsamt@lkjl.de
- per Post über die Anschrift
 - Landkreis Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9

Diese Kontaktdaten des Gesundheitsamtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung des Landkreises Jerichower Land besteht oder eine Zustimmung einzuholen ist.

VI. Begründung

Der Landkreis Jerichower Land erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 gemäß §§ 16, 25, 28 Abs. 1, 29, und § 30 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG diese Allgemeinverfügung. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt

auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat und die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Die Erkrankung an COVID-19 ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t) IfSG. Auch der direkte oder indirekte Nachweis des SARS-CoV-2-Virus ist – unabhängig einer Entwicklung von Erkrankungssymptomen – gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG namentlich zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden umfangreiche Rechte zur Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein. Hierzu zählen:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich der Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Gemäß §§ 28 - 30 IfSG dürfen hierfür die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es vorerst weiterhin erforderlich, dass sich Personen, bei denen entweder eine Untersuchung durch Nukleinsäuretest oder ein von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Antigentest das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen Nukleinsäuretest oder durch einen von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommenen Antigentest erfolgte. Zwar weisen Antigentests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf, als Nukleinsäuretests. Antigentests zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden Testung durch Nukleinsäuretest isolieren.

Die Absonderung in der eigenen Häuslichkeit ist auch erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Mit der Allgemeinverfügung soll den geänderten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition vom 02.05.2022 Rechnung getragen werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Isolation nunmehr nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers.

Durch I. Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung wird bestimmt, dass Beschäftigte von vulnerablen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG nach Beendigung der Isolationspflichten nach Maßgabe der Nr. 2 zur Wiederaufnahme der Tätigkeit einen negativen Nukleinsäuretest oder Antigentest benötigen. Die Verpflichtung eines negativen Testnachweises vor Wiederaufnahme der Beschäftigung ist erforderlich, um die vulnerablen Personen in den genannten Einrichtungen auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Verkürzung der Isolationsdauer auf fünf Tage wirksam zu schützen. Die Testung als Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit stellt im Verhältnis zum Schutzbedürfnis der vulnerablen Personen in den betroffenen Einrichtungen einen vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der Beschäftigten dar. Als negativer Testnachweis gilt bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Ende der Isolation auch ein Nukleinsäurenachweis mit einem ct-Wert größer 30.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 6. Mai 2022

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

75

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Zurückweisung des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern – NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich“ vom 15.02.2022

Der Kreistag Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 (Beschluss-Nr. 01/248/22) den Einwohnerantrag „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern – NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich“ vom 15.02.2022 für unzulässig erklärt und zurückgewiesen.

Der Einwohnerantrag wurde für unzulässig erklärt, da er die materiellen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA nicht erfüllt.

Gegenstand eines Einwohnerantrages können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises sein. Außerdem muss es sich um eine Angelegenheit handeln, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegt, § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA.

An der Erfüllung dieser materiellen Voraussetzungen fehlt es. Die Aufforderung an den Landrat, die Verhängung behördlicher Beschäftigungsverbote in Form von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten für Beschäftigte der von § 20a IfSG betroffenen Gesundheits-einrichtungen auszusetzen, fällt nicht in dessen Zuständigkeitsbereich.

Denn die Aufgabe, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen im Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, erfüllt der Landrat als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises.

Des Weiteren darf sich ein Kreistag grundsätzlich nur mit solchen Angelegenheiten befassen, die dem Landkreis durch Gesetz als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen sind. Überörtliche Angelegenheiten, bzw. Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers (Bund, Land etc.) fallen und

damit außerhalb der kommunalen Entscheidungskompetenz liegen, sind einem Einwohnerantrag nicht zugänglich, wenn die Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Rechtspositionen oder gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Kommune nicht konkret berühren. Ausgehend von diesen Grundsätzen überschreitet die Behandlung des Themas „Einführung einer allgemeinen Impfpflicht“ den durch Art. 28 Abs. 2 GG gezogenen Wirkungskreis des Landkreises. Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ist insoweit keine Angelegenheit, die einem Einwohnerantrag zugänglich ist.

Hinweis:

Gegen die Zurückweisung dieses Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Burg, den 6. Mai 2022

gez. Dr. Burchardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

76

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die sich noch nach § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Grundstücke geschaffen werden. Dieser Bebauungsplan soll Baurecht schaffen für die Errichtung von Wohngebäuden auf den Flurstücken 10403, 10406 und 10380 der Flur 6 der Gemarkung Jerichow.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden

Der Beschluss-Nr.: BV/242/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorherige Bekanntmachung vom 31.01.2022 im Amtsblatt Nr. 04 wird hiermit aufgehoben.

Jerichow, den 05.05.2022

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

77

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Stadt Jerichow 3. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Jerichow, OT Roßdorf

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 12.04.2022 mit dem Beschluss BV/269/2019-2024 die Abwägung und mit dem Beschluss BV/270/2019-2024 die 3. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Jerichow, OT Roßdorf in der Fassung vom März 2022 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Roßdorf, nördlich der Thomas-Müntzer-Straße und umfasst die Flurstücke 5/3 und 922/5, der Flur 2 der Gemarkung Roßdorf. Die vorliegende 3. Änderung und Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Jerichow wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Jeder oder jede Interessierte kann die 3. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung und die Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Stadt Jerichow, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr, Dienstag von 13.00- 18.00Uhr und Donnerstag von 13.00-15.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung in Kraft.

Jerichow den, 06.05.2022

gez. Harald Bothe
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.